

Zeugnisreglement (Änderung)

Erläuterungen

Zu § 10a (Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen):

Grundsätzlich werden die Leistungen aller Schülerinnen und Schüler – unabhängig von den individuellen Begabungen oder Schwächen - benotet. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen, z.B. mit Lernbehinderungen, erreichen jedoch möglicherweise die vorgegebenen Lernziele einer Klasse oder Stufe in einem Fach oder mehreren Fächern nicht. Wenn diese Abweichungen wesentlich sind, der übliche Beurteilungsmassstab den Leistungen des Einzelnen letztlich nicht gerecht werden kann und das besondere Förderbedürfnis ausgewiesen ist, können individuelle Lernziele vereinbart werden. Voraussetzung dafür ist die Durchführung eines Schulischen Standortgesprächs (= standardisierte Standortbestimmung gemäss § 24 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007). Diese individuellen Lernziele haben sich soweit als möglich am Lehrplan zu orientieren. Die Zeugnisnote gibt Auskunft darüber, in welchem Mass die individuell vereinbarten Lernziele erreicht worden sind. Das bedeutet, dass zum Beispiel auch ein Kind mit einer schweren Lernbehinderung eine gute Note im Zeugnis erreichen kann. Auf diese Weise kann die Leistung dieses Kindes angemessen honoriert werden, obwohl es gemessen am Klassenschnitt eine deutlich ungenügende Note erhalten müsste. Diese individualisierte Beurteilung im Rahmen von besonderen pädagogischen Bedürfnissen ist jedoch entsprechend im Zeugnis zu kennzeichnen, damit auch Dritte die Noten richtig interpretieren können. Darum sind diese in einer speziellen Spalte (Formular ‚Beurteilung nach individuellen Lernzielen‘) einzutragen und zusätzlich in einem Lernbericht (offizielles Formular) zu erläutern. Das Zeugnisformular mit der zusätzlichen Spalte erhalten nur die Schülerinnen und Schüler mit vereinbarten individuellen Lernzielen. Es versteht sich von selbst, dass bei einer Abweichung von den ‚regulären‘ Lernzielen äusserste Zurückhaltung geboten ist und, da diese auch schullaufbahnrelevant sind, hierfür Fachpersonen, in der Regel des Schulpsychologischen Dienstes, beizuziehen.

Die Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen, die an Lernzielen arbeiten, die weit über die Klassen- bzw. Stufenlernziele hinausgehen, werden ‚regulär‘ benotet. Es wird jedoch empfohlen, die zusätzlichen Leistungen in einem Lernbericht speziell zu würdigen.

Zu § 13 (Zeugnisform):

Beim „Zeugnis“ handelt es sich um eine Zeugnismappe mit einzelnen Zeugnisblättern (Zeugnisformulare). Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden in die Zeugnisblätter eingetragen. Für die Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen nach § 10a sollen neu eigene verbindliche Formulare für das Zeugnis und den Lernbericht zur Verfügung gestellt werden.